



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 5/2012 vom 02.04.2012

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2010 des Eigenbetriebes „Kreismusikschule des Landkreises Diepholz“ Seite 4 - 5

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001  
Aktenzeichen: 63 DH 00522/2012/71 Seite 5

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz  
Az.: 66.33.11-001 Vg. 3549 Seite 6

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### Stadt Diepholz

Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes für den Bereich des Fliegerhorstschießstandes und der Fliegerhorstbahn Seite 6 - 7

#### Stadt Sulingen

Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2012 Seite 7 - 8  
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Sulingen Seite 8 - 11

#### Bauleitplanung der Stadt Sulingen

Bebauungsplan Nr. 70 der Stadt Sulingen „Gewerbegebiet Mühlenkamps Feld“  
- 1. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB -  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Bau-  
gesetzbuch (BauGB) Seite 11 - 12

#### Bebauungsplan Nr. 39 der Stadt Sulingen „Feldgärten“

- 3. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB -  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Bau-  
gesetzbuch (BauGB) Seite 12 - 13

**Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig**

**Stadt Syke**

Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2012 Seite 14 - 15

Satzung für die Benutzung und Gebührenerhebung der Kindertagesstätten der Stadt Syke (Kindertagesstättensatzung) Seite 15 - 22

**Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**

Hauptsatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Seite 22 - 24

3. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung des Kinderspielkreises Brockum der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Kinderspielkreissatzung) Seite 24 - 25

**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2012 Seite 25 - 27

**Flecken Bruchhausen-Vilsen**

Haushaltssatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2012 Seite 27 - 29

**Gemeinde Martfeld**

Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2012 Seite 29 - 30

**Gemeinde Schwarme**

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2012 Seite 30 - 31

**Gemeinde Süstedt**

Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2012 Seite 31 - 32

**Samtgemeinde Kirchdorf**

**Gemeinde Bahrenborstel**

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bahrenborstel Seite 33

**Gemeinde Varrel**

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Varrel Seite 33

**Gemeinde Wehrbleck**

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wehrbleck Seite 34

**Samtgemeinde Schwaförden**

**Gemeinde Affinghausen**

Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2012 Seite 34 - 35

**Gemeinde Schwaförden**

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Westerkämpe“ Seite 36

**Samtgemeinde Siedenburg**

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Siedenburg Seite 37

**Flecken Siedenburg**

Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2012 Seite 37 - 39

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung des Flecken Siedenburg Seite 39

**Gemeinde Borstel**

Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2012 Seite 40 - 41

**Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig**

**Gemeinde Maasen**

Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2012 Seite 41 - 42

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde  
Maasen Seite 42 - 43

**Gemeinde Mellinghausen**

Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2012 Seite 43 - 44

**Gemeinde Staffhorst**

Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2012 Seite 44 - 45

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde  
Staffhorst Seite 45 - 46

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**

**Kirchenkreisamt Syke**

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchen-  
gemeinde Heiligenfelde in 28857 Syke-Heiligenfelde, Landkreis Diepholz Seite 46 - 47

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth.  
Kirchengemeinde Heiligenfelde in 28857 Syke- Heiligenfelde, Landkreis  
Diepholz Seite 47 - 48

## Landkreis Diepholz

### **Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2010 des Eigenbetriebes „Kreismusikschule des Landkreises Diepholz“**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2010 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TRANSTREUHAND GmbH, Hamburg,

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 29.04.2011 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz, Syke, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2010 geprüft. Durch § 25 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Betriebsatzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem Prüfungsstandard 720 des IDW (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 13.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Aus dem zum 31.12.2010 ausgewiesenen Gewinn von 461.457,92 EUR werden 225.000,00 EUR (netto) als Gewinnanteil an den Landkreis Diepholz direkt auf das Konto des Kreismuseums Syke abgeführt, 236.000,00 EUR in die allgemeine Rücklage eingestellt und 457,92 EUR auf neue Rechnung vorgetragen. Die nicht anrechenbaren Steuerabzugsbeträge von 42.300,23 EUR sollen vom Eigenbetrieb getragen werden.

Gemäß § 31 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht vom 05. April bis 13. April 2012 in der Geschäftsstelle der Kreismusikschule, Amtshof 3, 28857 Syke, Zimmer A 217, öffentlich aus und können dort täglich von 08:30 – 12:00 Uhr und Mittwoch auch nachmittags von 13:30 – 17:00 Uhr eingesehen werden.

Syke, den 19. März 2012  
Angelika Reinhardt  
Betriebsleiterin

Stephan-Rupert Steinkühler  
Betriebsleiter

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 19.03.2012**  
**- Aktenzeichen: 63 DH 00522/2012/71 -**

Die WPA GmbH & Co. KG - Herr Helmut Barking - hat die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-82 E2 mit 2300 kW, 108,38 m Nabenhöhe, 82 m Rotordurchmesser und 149,38 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Aldorf	Aldorf	Barnstorf
Flur	3	3	1
Flurstück	47/1	42/3	146/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**  
**Az.: 66.33.11-001 Vg. 3549**

Die Meyer Gemüsebearbeitung GmbH, Hinterm Holze 10, 27239 Twistringen, hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verlegung des Üssinghäuser Grabens in der Gemarkung Abbenhausen, Flur 15, Flurstück 49/1 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Flachmeier

## **Stadt Diepholz**

**Satzung der Stadt Diepholz**  
**zur Begründung eines Vorkaufsrechtes**  
**für den Bereich des Fliegerhorstschießstandes**  
**und der Fliegerhorstbahn**

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 15.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Auf der Grundlage des Stationierungskonzeptes 2011 des Bundesverteidigungsministeriums wird der Bundeswehrstandort Diepholz in erheblichem Umfang verkleinert. Für die Nachnutzung der frei werdenden Flächen des Fliegerhorstes soll die städtebauliche Entwicklung weitgehend auf die Belange der gewerblichen Wirtschaft abgestellt werden.

### **§ 2**

Die in der anliegenden Plankarte im Maßstab 1: 15.000 umrandeten Flächen sind von den geplanten städtebaulichen Maßnahmen betroffen.

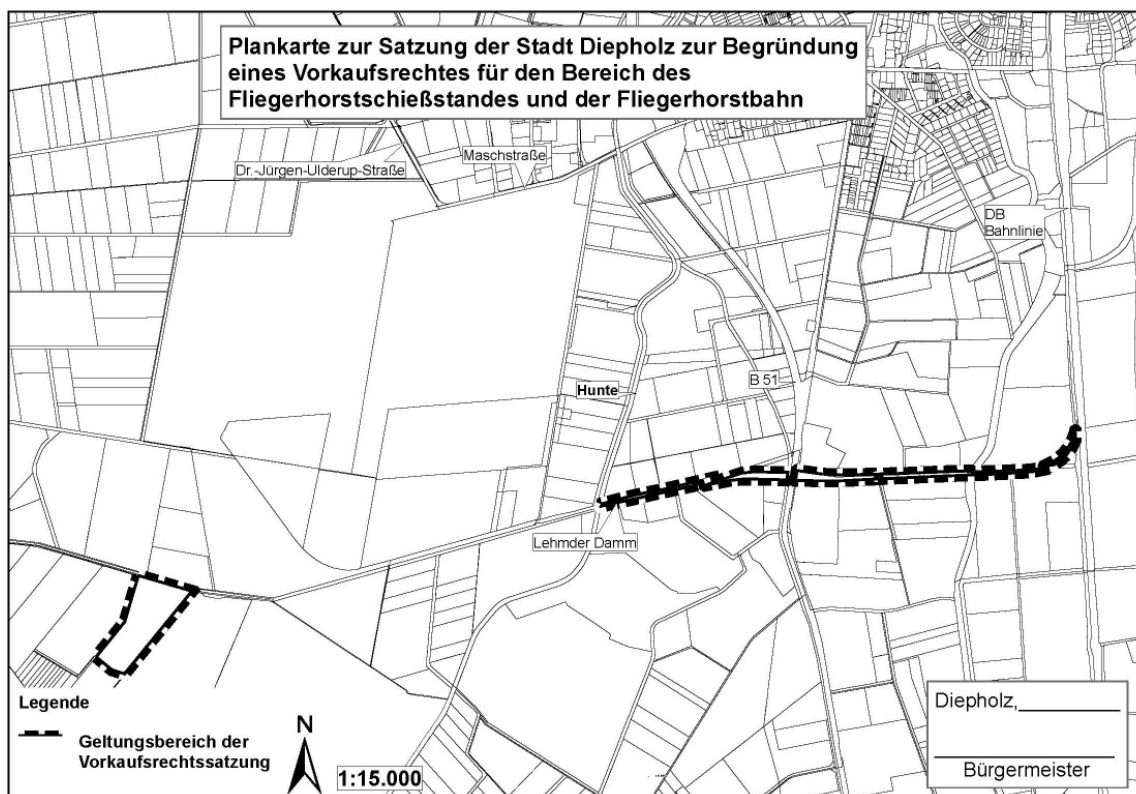
### **§ 3**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Vorbereitung der geplanten städtebaulichen Maßnahmen steht der Stadt Diepholz ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die in der Plankarte innerhalb der umrandeten Flächen liegen. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Allgemeinwohl dies rechtfertigt.

### **§ 4**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, den 16.03.2012  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Th. Schulze



## Stadt Sulingen

### Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 01. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.453.936,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.422.079,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	9.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.500,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.554.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.358.423,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.290.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.609.300,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	92.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.845.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.060.423,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 360.000,00 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.250.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2.	Gewerbesteuer	370 v.H.

Sulingen, 01. März 2012

gez. Knoop  
Bürgermeister

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 12.03.2012 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2012 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, den 15.03.2012

Der Bürgermeister  
gez. Knoop  
(Knoop)

## **S a t z u n g** **über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige** **der Stadt Sulingen**

Gemäß §§ 10, 44 und 55 Niedersächsisches Kommunalvertretungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576 ff) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld**

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und für die Teilnahme an Sitzungen, zu denen die Stadt das Ratsmitglied aufgefordert hat sowie für Fraktionssitzungen erhalten alle Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung.
- (2) Erstattungsfähig im Sinne des § 55 NKomVG ist maximal die Teilnahme an der Zahl der Sitzungen der Stadtratsfraktionen, die der Zahl der tatsächlich stattgefundenen Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Rates entspricht.



- (3) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten und des Verdienstaufschlags.
- (4) Die dem Rat nicht angehörenden Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 €.

**§ 2**  
**Aufwandsentschädigung**  
**für besondere Funktionsträger**

- (1) Zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den 1. stellvertretende/n Bürgermeister/in monatlich	100,00 €
b) an die/den 2. stellvertretende/n Bürgermeister/in monatlich	80,00 €
c) an die/den 3. stellvertretende/n Bürgermeister/in monatlich	60,00 €
c) an die Fraktionsvorsitzenden monatlich	140,00 €
und zusätzlich einen Steigerungsbetrag für jedes Fraktionsmitglied von	10,00 €
e) an die Beigeordneten	160,00 €
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehr als zwei der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so werden von der Gesamtsumme aller Aufwandsentschädigungen 100,00 Euro in Abzug gebracht.

**§ 3**  
**Erstattung des Verdienstaufschlags**

- (1) Die Ratsmitglieder haben neben der Aufwandsentschädigung aus den §§ 1 und 2 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags nach den nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag und selbständig Tätigen der glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag erstattet.
- (3) Zur Vermeidung von Nachteilen kann mit dem/der Arbeitgeber/in eines unselbständig tätigen Ratsmitgliedes die unmittelbare Erstattung des Verdienstaufschlags in Höhe des Bruttolohns vereinbart werden, wenn diese/r dem Ratsmitglied den Lohn für die Ausfallzeit weiter zahlt.
- (4) Die Verdienstaufschlagsentschädigung wird gezahlt für einen Zeitraum von montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr. Der Höchstbetrag, bis zu dem der nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag gezahlt wird, wird auf 21,00 € je angefangene Stunde festgesetzt.
- (5) Ratsmitgliedern, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil der nur die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Nachteilsausgleich von 8,00 € je Stunde.

Die Anerkennung eines Nachteils im Bereich der Haushaltsführung erfolgt, wenn der betreffende Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine

- ein Kind unter 14 Jahren oder
- eine ältere Person über 67 Jahre oder
- eine pflegebedürftige Person ist.

**§ 4**  
**Erstattung der Fahrt- und Reisekosten**

- (1) Den Ratsmitgliedern werden die ihnen bei Ausübung ihres Mandats entstehenden Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes auf Antrag erstattet.
- (2) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsmitglieder eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent je Kilometer.

- (3) Erstattungen von Reisekosten für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes richten sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Neben der Reisekostenvergütung (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) wird kein Sitzungsgeld gewährt.

### **§ 5 Ortsräte**

- (1) Für die Teilnahme an Ortsratssitzungen erhalten die Ortsräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €
- (2) Zusätzlich zu den Beträgen nach Abs. 1 werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt.
- |  |         |
|--|---------|
| a) an den Ortsbürgermeister monatlich          | 80,00 € |
| b) an die übrigen Ortsratsmitglieder monatlich | 20,00 € |
- (3) Ortsbürgermeister, die für die Verwaltung Hilfsfunktionen wahrnehmen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 60,00 €.
- (4) Im Übrigen gelten der § 2 Abs. 2 und die §§ 3 und 4 sinngemäß.

### **§ 6 Aufwandsentschädigung für den Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeister, deren Vertreter und sonstige Funktionsträger**

- (1) Der Stadtbrandmeister und die Ortsbürgermeister sowie deren jeweilige Vertreter erhalten folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen:
- |   |           |
|---|-----------|
| a) Stadtbrandmeister  | 140 Euro, |
| stellv. Stadtbrandmeister                                       | 70 Euro,  |
| b) Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Sulingen                      | 90 Euro   |
| stellv. Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Sulingen                 | 45 Euro   |
| c) Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren in den Ortschaften      | 70 Euro   |
| stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren in den Ortschaften | 35 Euro   |
- (2) Die übrigen ehrenamtlichen Funktionsträger erhalten folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen:
- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| a) Auf der Ebene der Stadtfeuerwehr: |         |
| Stadtjugendfeuerwehrwart             | 35 Euro |
| stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart     | 15 Euro |
| Stadtgerätewart                      | 40 Euro |
| Stadtsicherheitsbeauftragter         | 25 Euro |
| Stadtpressewart                      | 35 Euro |
| Stadtrechnungsführer                 | 35 Euro |
| Stadtschriftwart                     | 20 Euro |
| Stadtatemschutzwart                  | 25 Euro |
| b) Auf der Ebene der Ortswehren:     |         |
| Jugendfeuerwehrwart                  | 35 Euro |
| stellv. Jugendfeuerwehrwart          | 15 Euro |
| Gerätewart                           | 30 Euro |
| Atemschutzwart                       | 15 Euro |
- (3) Nimmt ein Funktionsträger zusätzliche Funktionen wahr, für die nach dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, so erhält er diese zusätzlich in voller Höhe.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des 3. Vollen Kalendermonats, wenn der Funktionsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht..

- (5) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Eine nach Abs. 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (6) Mit den vorstehend aufgeführten Aufwandsentschädigungen sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.  
Für selbstständig Tätige wird der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstauffalls (§ 12 Nds. Brandschutzgesetz) auf 21 Euro je Stunde festgesetzt.  
Für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren wird ein Höchstbetrag von 5 Euro je Stunde festgesetzt.
- (7) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

#### **§ 7**

##### **Sonstige Aufwandsentschädigungen**

- (1) Der Stadtarchivar erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 €.
- (2) Sonstige ehrenamtlich Tätige können durch Beschluss des Verwaltungsausschusses eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, soweit dies im Einzelfall besonders angezeigt ist.

#### **§ 8**

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

#### **§ 9**

##### **Inkrafttreten der Satzung**

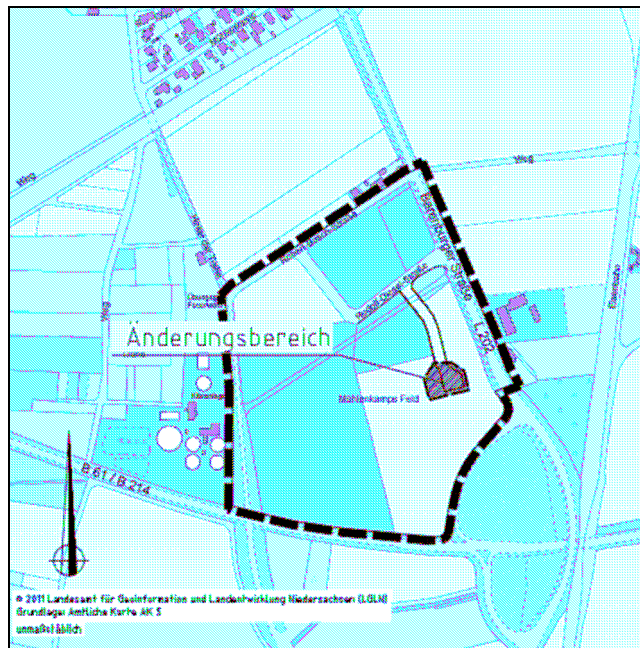
Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Die Entschädigungssatzung vom 15.02.2007 wird aufgehoben.

Sulingen, 09.03.2012  
gez. Knoop  
(Bürgermeister)

**Bauleitplanung der Stadt Sulingen**  
**Bebauungsplan Nr. 70 der Stadt Sulingen „Gewerbegebiet Mühlenkamps Feld“**  
**- 1. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB -**  
**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Sulingen „Gewerbegebiet Mühlenkamps Feld“ nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich:



**Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Sulingen „Gewerbegebiet Mühlenkamps Feld“ wird einschließlich der dazugehörigen Begründung durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtswirksam.**

Die o. g. Bebauungsplanänderung liegt einschließlich der dazugehörigen Begründung im Rathaus der Stadt Sulingen ( Fachbereich Planung und Bau ), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

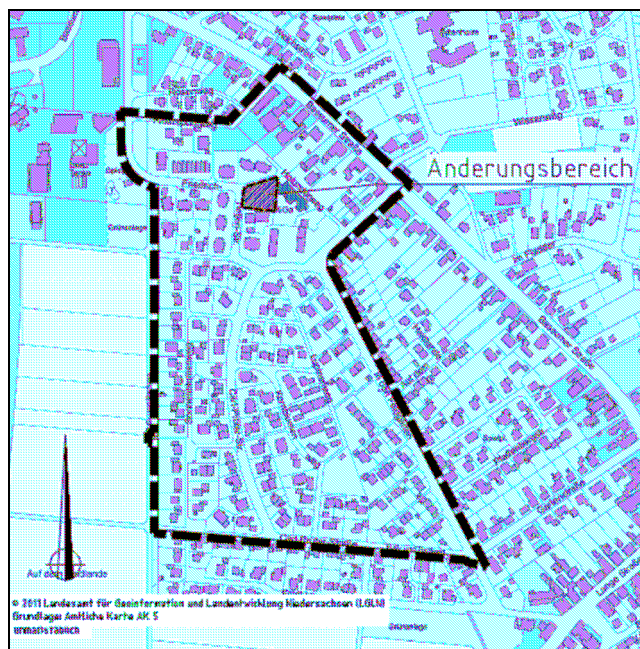
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 15. März 2012  
Der Bürgermeister  
- K n o o p -

**Bauleitplanung der Stadt Sulingen  
Bebauungsplan Nr. 39 der Stadt Sulingen „Feldgärten“  
- 3. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB -  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Sulingen „Feldgärten“ nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich:



**Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Sulingen „Feldgärten“ wird einschließlich der dazugehörigen Begründung durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtswirksam.**

Die o. g. Bebauungsplanänderung liegt einschließlich der dazugehörigen Begründung im Rathaus der Stadt Sulingen ( Fachbereich Planung und Bau ), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 15. März 2012  
Der Bürgermeister  
- K n o o p -

## Stadt Syke

### HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 08.03.2012 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	32.541.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 32.541.100 Euro	
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

#### 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.619.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.892.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	955.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.813.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	701.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.012.000 Euro	

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	32.275.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	35.718.600 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 701.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.802.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt :

**Grundsteuer**

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

**Gewerbsteuer** 380 v.H.

Syke, den 08.03.2012  
Dr. Harald Behrens  
Bürgermeister

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), erforderliche Genehmigung für die Haushalts-satzung 2012 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 19.03.2012, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der Haushaltsplan 2012 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45 oder 1.46,

vom 03.04. bis 13.04.2012  
in der Zeit von  
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 23.03.2012  
gez. Dr. Harald Behrens  
Bürgermeister

**Satzung für die Benutzung und Gebührenerhebung  
der Kindertagesstätten der Stadt Syke  
(Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund der §§ 10,58 und 111 des Niedersächsischen (Nds.) Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. BVBl. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 08.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

1. Die Stadt Syke unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen gemäß § 1 KiTaG. Die Stadt betreibt die Einrichtungen entweder in eigener Trägerschaft oder durch die Trägerschaft Dritter. Das privatrechtliche Betreuungsverhältnis zwischen Sorgeberechtigten und Drittträgern orientiert sich an den Regelungen dieser Satzung.
2. Weiter fördert die Stadt Syke durch finanzielle Zuwendungen Kleine Kindertagesstätten mit nur einer Kleingruppe, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden (§1 Abs. 2 Ziffer 2 KiTaG), zur Betreuung von Kindern im Alter von 0-10 Jahren, soweit sich der Bedarf aufgrund der örtlichen Nachfrage darstellt.
3. Neben der Betreuung von Kindern in den in den Abs 1 und 2 genannten Einrichtungen unterstützt die Stadt Syke den Ausbau eines bedarfsdeckenden Tagesbetreuungsangebotes durch Tagesmütter und Tagesväter / Großtagespflege.

4. Alle Kinder haben den gleichen Zugang zu den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen der Stadt Syke. Kindern, bei denen vom jugendärztlichen Dienst festgestellt worden ist, dass sie einen erhöhten/speziellen Förderbedarf haben, wird entsprechend des regionalen Konzeptes der Stadt Syke eine integrative Betreuung in Krippen und Kindergärten angeboten.

### **§ 1 Art und Ziel der Einrichtungen**

1. Kindertageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, der auf dem nds. Orientierungsplan für Bildung und Erziehung fußt.
  - Kindertageseinrichtungen sollen insbesondere Stärken in folgenden Lern- und Erfahrungsbereichen vermitteln: emotionale Entwicklung und soziales Lernen, Körper-Bewegung-Gesundheit, Sprache und Sprechen, lebenspraktische Kompetenzen, mathematisches Grundverständnis, ästhetische Bildung, Natur und Umwelt, ethische und religiöse Fragen sowie die Grunderfahrungen menschlicher Existenz. Die Umsetzung der Inhalte regelt jede Einrichtung in ihrer pädagogischen Konzeption selbst.
  - Die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen, den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander erzieherisch fördern
  - In den Tageseinrichtungen werden demokratische Grundüberzeugungen erfahrbar. Durch altersangemessene Beteiligung der Kinder an Entscheidungen legt die Kindertagesstätte ein Fundament, um dem Kind das Hineinwachsen in die demokratische Gesellschaft zu ermöglichen. Dabei beziehen die Einrichtungen das örtliche Gemeinschaftsleben in die Gestaltung des Alltages mit ein.
  - Die originäre Erziehungspflicht und Verantwortung für die Kinder liegt bei den Sorgeberechtigten. Sie gehen mit den Kindergärten eine Erziehungspartnerschaft ein, die eine klare Aufgaben- und Verantwortungszuweisung regelt. Kindergärten arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
  - Kindertagesstätten und Grundschulen arbeiten eng zusammen, um die Kinder in ihrer Bildungsentwicklung zu unterstützen und gegebenenfalls zu fördern. Es wird kein Vorschulunterricht oder Förderunterricht (Horte) angeboten. Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben liegt bei den Eltern.
  - Kindertagesstätten arbeiten zum Wohl des Kindes ggfls. eng mit Kinderärzten, dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt zusammen. Die Sorgeberechtigten haben in Bezug auf das eigene Kind dieser Zusammenarbeit allen Beteiligten gegenüber die Zustimmung zu erklären und werden ständig über diese Zusammenarbeit informiert.
2. Die Arbeit in den Krippen, Spielgruppen und Horten ist an den Bildungs- und Erziehungszielen der Kindergärten entsprechend ausgerichtet
3. Die Stadt Syke wird dem bestehenden Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gerecht werden. Das freie Wunsch- und Wahlrecht der Sorgeberechtigten nach einem bestimmten Kindergartenplatz soll soweit wie möglich Rechnung getragen werden. In den Einrichtungen werden zuerst Kinder aufgenommen, die im Stadtgebiet Sykes wohnen. Sollte in einer Einrichtung ein Nachfrageüberhang bestehen, wird Eltern für ihr Kind ein Platz in einem benachbarten Kindergarten angeboten. Die Auswahl erfolgt nach von der Gemeindevertretung festgelegten Kriterien.
4. Jede Tageseinrichtung hat eine pädagogische Konzeption, deren Basis der nds. Orientierungsplan für Bildung und Erziehung ist. Individuell kann jede Einrichtung für sich diese Konzeption unter Berücksichtigung des Umfeldes und der Zusammenarbeit der Gruppen unter Beteiligung der Elternvertretung fortschreiben. Die Umsetzung und Einhaltung der pädagogischen Konzeption ist verbindlich.

### **§ 2 Öffnungs und Betreuungszeiten**

1. Die Gruppen in den Kindertagesstätten werden grundsätzlich als Halbtagsgruppen geführt. Teil- oder Ganztagsgruppen können bei Bedarf eingerichtet werden. Bei Gruppen mit einer Betreuungszeit von mindestens fünf Stunden am Tag kann ein warmes Mittagessen angeboten werden, bei sechs und mehr Stunden am Tag, ist die Teilnahme am warmen Mittagessen verpflichtend. Das Essen ist über die Benutzungsgebühr hinaus kostenpflichtig.



2. Die Öffnungszeiten für Halbtagsgruppen beinhalten eine Betreuungszeit von montags bis freitags von 20 Stunden vormittags oder nachmittags. Bei entsprechendem Bedarf können Kindertagesstätten flexible Öffnungszeiten außerhalb der Gruppenbetreuung anbieten. In diesen Sonderöffnungszeiten findet lediglich eine Beaufsichtigung der Kinder und keine pädagogische Arbeit nach §1 Abs.1 statt.
3. Die Kindergärten und Horte sind insgesamt 4 Wochen im Jahr geschlossen. An fünf Werktagen in den Weihnachtsferien findet keine Betreuung statt. Die Einrichtungen werden in den Sommerferien alle zur gleichen Zeit für drei Wochen geschlossen. In der Regel ab dem dritten Feriendonnerstag. In diesen drei Wochen findet eine zentrale, kostenpflichtige Ferienbetreuung statt, zu der die Kinder tageweise angemeldet werden können. Die Krippen sind an fünf Werktagen in den Weihnachtsferien und insgesamt 3 Wochen in den Sommerferien geschlossen. Eine Ferienbetreuung wird nicht angeboten. Alle Einrichtungen sind gehalten, bei geringer Kinderzahl Gruppen und Personal zusammen zu legen. Auch Einrichtungsübergreifende Betreuung ist möglich.
4. Spielgruppen werden zwei- bzw. dreimal in der Woche nachmittags für Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr für je 3 Stunden betrieben.

### **§ 3 Gebühren**

#### **Abschnitt 1 Grundsatz**

1. Für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten erhebt die Stadt Syke Benutzungsgebühren; für den Besuch der Einrichtungen der Lebenshilfe Syke, des DRK und des Kindergartenverbandes der evangelischen Kirche erheben diese Benutzungsentgelte entsprechend dieser Satzung. Tagesstätten in Trägerschaft eines Elternvereines können abweichende Entgelte erheben.
2. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden. Es wird ein Kostendeckungsgrad von 12% durch Elterngebühren angestrebt.
3. Für das Mittagessen in den Einrichtungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
4. Durch die Kindergartengebühr und Verpflegungspauschale sind nicht die Kosten für besondere Angebote abgedeckt. Hierzu zählen beispielsweise Ausfahrten oder außergewöhnliche Koch- oder Bastelangebote. Gegebenenfalls werden hierfür durch die Einrichtung Gelder von den Eltern erhoben. Beförderungskosten zum Sport oder Schwimmen sind durch die Gebühr abgedeckt.

#### **Abschnitt 2 Kindertagesstättegebührenberechnung**

1. Die Benutzungsgebühr wird für jedes Kind, das in einer Kindertageseinrichtung nach dieser Satzung betreut wird, erhoben. Für Jedes Kind wird die Gebühr der Stufe 1 erhoben, wenn kein Nachweis über den Bezug einer der im Kostentarif, der Bestanteile dieser Satzung ist, genannten Transferleistungen vorliegt. Bei Vorliegen eines solchen Bescheides wird eine Gebühr nach der Stufe 2 erhoben. Die Reduzierung der Gebühr endet mit der Befristung des Leistungsbescheides.
2. Das Familienservicebüro führt auf Antrag Härtefallüberprüfungen durch. Sollte das Familieneinkommen so hoch sein, dass die Festsetzung einer staatlichen Transferleistung, die zur Einstufung in die Stufe 2 führen würde, nicht erfolgt, wird die Gebühr nach Stufe 2 erhoben, wenn das überschreitende Einkommen unter der im Gebührentarif festgesetzten Grenze liegt.
3. Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt und erhoben. Die Benutzungsgebühr errechnet sich entsprechend der Monatsstundengebühr der Stufen 1 und 2 multipliziert mit der täglichen Betreuungszeit mal 12 Monate.
4. Die Jahresgebühr wird in zwölf gleichen monatlichen Raten jeweils zum 15. des Monats erhoben und fällig. Schließungszeiten während der Schulferien oder sonstige Fehltage nach §5 der Benutzungssatzung führen zu keiner Minderung der Benutzungsgebühr.
5. Um dem Bedürfnis der Sorgeberechtigten nach längeren Betreuungszeiten Rechnung zu tragen, werden bei einem entsprechendem Bedarf Gruppen mit Früh- und Spätdienst eingerichtet. Für die Inanspruchnahme dieses Dienstes wird für jede begonnene halbe Stunde eine halbe Monatsstundengebühr erhoben.
6. Grundsätzlich wird von einer Gruppenbetreuung über fünf Tage ausgegangen. Benötigen Eltern lediglich an zwei Wochentagen Betreuung, halbiert sich die Jahresgebühr. Ab drei Betreuungstagen ist die volle Gebühr zu zahlen.

### **Abschnitt 3 Verpflegungskosten**

1. Für das Mittagessen wird eine monatliche Verpflegungskostenpauschale entsprechend des Kostentarifes erhoben. Die Pauschale wird auf Grundlage der Schließzeitenregelung für 47 bzw. 48 (Krippen) Jahreswochen berechnet und wird in zwölf gleichen Raten erhoben.
2. Für die Teilnahme an der kostenpflichtigen Sommerferienbetreuung ist ein zusätzliches Verpflegungsgeld entsprechend des tatsächlichen Aufwandes zu zahlen.
3. Bei Abwesenheit des Kindes außerhalb der Schließzeiten erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes.
4. In Horten, pädagogischen Mittagstischen und Krippen und für Kindergartenkinder mit einer festen Betreuungszeit von mehr als fünf Stunden pro Tag ist die Teilnahme der Kinder an der gemeinsamen Mittagsverpflegung Bestandteil des Betreuungsangebotes.

### **Abschnitt 4 Gebührenpflicht**

1. Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Betreuung und für die Mittagsverpflegung wird als Jahresgebühr festgesetzt. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird.
3. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, in begründeten Fällen mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Im Jahr vor der Einschulung des Kindes ist eine Abmeldung nach dem 31.03. nur bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes möglich.
4. Die Benutzungsgebühr und die Verpflegungspauschale ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fern bleibt (z.B. Krankheit, Urlaub etc.) oder das Kind nicht an allen Tagen die volle Betreuungszeit in Anspruch nimmt.
5. Kinder im Vorschuljahr sind bis zu einer Betreuungsdauer von acht Stunden pro Tag von der Gebühr befreit, solange das Land die Kostenübernahme für diese Kinder übernimmt. Kinder für die der Landkreis die Betreuungskosten übernimmt, sind ebenfalls von der Gebühr befreit.

### **Abschnitt 5 Gebührensschuldner**

- Gebührensschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst, im Übrigen die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

### **Abschnitt 6 Gebührenveranlagung**

Die Benutzungsgebühr und die Verpflegungspauschale wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und in zwölf Raten zum 15. eines jeweiligen Monats fällig. Bei Gebührenbefreiung nach § 3 Abs. 4 Ziffer 5 wird kein Bescheid erlassen.

### **§ 4 Aufnahme**

1. Für die Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Anmeldung eines Kindes für das jeweils nächste im Sommer beginnende Kindergartenjahr sollte in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar in der zuständigen Einrichtung erfolgen.
2. Bei der Anmeldung ist auf besondere Krankheiten, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen hinzuweisen. Das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes (U-Heft) ist beim Anmeldegespräch vorzulegen. Ist die letzte Regeluntersuchung nicht erfolgt, haben die Eltern den Gesundheitsbogen ausfüllen zu lassen und vorzulegen.
3. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt regelmäßig zu Beginn des Kindergartenjahres und nur in Ausnahmefällen im laufenden Kindergartenjahr. Über eine Vergabe eines Kindergartenplatzes entgegen dem Elternwunsch zu Beginn eines Kindergartenjahres entscheidet der Fachausschuss Familie und Soziales anhand der erlassenen Vergaberichtlinien. Bei der Platzvergabe wird die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigt. Elternvertreter und pädagogische Fachkräfte haben hierbei beratende Stimme.
4. Im laufenden Kindergartenjahr entscheidet die Stadtverwaltung im Benehmen mit der Einrichtungsleitung über die Aufnahme eines Kindes nach Vergabekriterien. Über die Gruppenzusammensetzung der neu zu betreuenden Kinder entscheidet die Kindergartenleitung nach pädagogischen Gesichtspunkten.
5. Über die Aufnahme von Kindern in Kleinen Kindertagesstätten gem. §1 Abs. 2 Ziffer 2 KitaG entscheidet der Trägerverein.

6. Die Vergabe des Einrichtungsplatzes erfolgt regelmäßig bis zum Ende des Kindergartenjahres. Die Krippenbetreuung soll mit Vollendung des dritten Lebensjahres enden, wenn das Kind die entsprechende Reife hat und sofort ein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, verbleibt das Kind bis zum Ende des Kindergartenjahres in der Krippe.

#### **§ 5 Erkrankungen, vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Ist ein Kind erkrankt, muss es in jedem Fall zu Hause behalten werden. Der Einrichtungsleitung ist umgehend Mitteilung zu machen, wenn sich das Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht (z.B. Scharlach, Diphtherie, Mumps, TBC, Darminfektion, Ringelröteln). Solche Krankheiten sollen auch mitgeteilt werden, wenn sie bei Familienangehörigen auftreten.
- (2) Das Kind sollte nach einer Infektionskrankheit der Ärztin/dem Arzt zu einer Nachuntersuchung vorgestellt werden und darf erst dann wieder die Einrichtung besuchen, wenn es völlig gesund ist.
- (3) Die meldepflichtigen Krankheiten sind im Infektionsschutzgesetz aufgelistet. Näheres zu dem Umgang bei diesen Krankheiten wird durch die Einrichtungen geregelt. Den Sorgeberechtigten wird zu Beginn des Kindergarten-Schuljahres eine Belehrung zum Infektionsschutzgesetz (ISchG) ausgehändigt.
- (4) Behalten Sorgeberechtigte ihr Kind zu Hause (Krankheit, private Gründe) muss es entschuldigt werden.

#### **§ 6 Folgen fehlender Mitwirkung**

- (1) Infolge fehlender Mitwirkung der Sorgeberechtigten kann ein Kind vorübergehend vom Besuch einer Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es länger als einen Monat unentschuldigt fehlt
  - b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung mindestens zwei Monate mit den festgesetzten Gebühren (Benutzungsgebühren, Gebühren für flexible Betreuung oder das Mittagessen) im Rückstand sind
  - c) gesundheitliche Gründe nach dem Infektionsschutzgesetz gegeben sind.
  - d) das Vertrauensverhältnis zwischen den Sorgeberechtigten und der Träger der Einrichtung massiv gestört ist. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist dann in einer anderen Einrichtung zu erfüllen.
- (2) Über die in Abs. 1 genannten Ausschlüsse entscheidet nach Konsultation der Fachberatung der Bürgermeister bzw. der Kindertagsträger.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.

#### **§ 7 Abmeldungen**

Abmeldungen innerhalb des Kindergarten- bzw. Schuljahres können nur in begründeten Ausnahmefällen angenommen werden. Im Jahr vor der Einschulung des Kindes ist eine Abmeldung nach dem 31.03. nur bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes möglich. Sie sind spätestens 14 Tage vor Monatsende schriftlich einzureichen. Später eingehende schriftliche Abmeldungen verpflichten zur Zahlung der Monatsgebühr für den Folgemonat.

#### **§ 8 Versicherungsrechtliche Regelungen**

- (1) Aufgrund der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Kinder gegen Schäden und Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg zur bzw. von der Kindertagesstätte.
- (2) Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.

- (3) Für die persönlichen Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Insgesamt haftet die Stadt Syke bzw. der Träger der Kindertagesstätte nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 9 Pflichten der Sorgeberechtigten**

- (1) Kinder, die die Einrichtung besuchen, sind in die Einrichtung zu bringen und zum Ende der Betreuungszeit wieder abzuholen. Abholberechtigt sind nur Personen über 14 Jahre. Ausnahmen sind im Einverständnis mit der Kindergartenleitung möglich.
- (2) Aus pädagogischen Gründen sollen die Kinder zu den angemeldeten Betreuungszeiten anwesend sein.

#### **§ 10 Elternvertretung und Beirat der Kindergärten**

Gemäß § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 in der jeweils gültigen Fassung werden Elternvertretungen und ein Beirat gebildet. Näheres regeln die pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen und die Geschäftsordnung des Beirates.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2012 in Kraft.

Syke, den 09.03.2012  
Dr. Harald Behrens  
Bürgermeister

L./S.

### **Gebührentarif für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Syke**

Dieser Tarif ist Anlage zur Kindertagesstätten und Benutzungssatzung

#### **§ 1 Definition**

Dieser Gebührentarif erfasst die zu erhebenden Gebühren für alle Kinderbetreuungsarten in Kitas der Stadt Syke. Es wird eine Einheitsgebühr von allen Nutzern erhoben.

Es besteht die Möglichkeit einer reduzierten Gebühr (Gebührenstufe 2). Diese basiert auf den geltenden gesetzlichen Vorschriften für Leistungen des Staates.

Grundlage für die Ermittlung der Gebührenstufe 2 ist die Anspruchsberechtigung für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Die Gebühr ist als Monatsstunde angegeben. Die jeweilige Jahresgebühr errechnet sich:

Monatsstundengebühr x tägliche Betreuungsstunden x 12 Monate

#### **§ 2 Anspruchsberechtigung Gebührenstufe 2**

In die Gebührenstufe 2 werden alle Gebührenschuldner eingestuft, die berechtigt sind Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) zu beziehen. Regelmäßig sind das Personen, die

- Grundsicherung,
- Wohngeld,
- Arbeitslosengeld II oder
- Kindergeldzuschlag

beziehen.

Für die Eingruppierung in die Gebührenstufe 2 ist ein entsprechender Leistungsbescheid beim Familienservicebüro der Stadt Syke vorzulegen.

### **§ 2a Härtefallprüfung**

In die Gebührenstufe 2 werden auch die Gebührenschuldner eingestuft, die einen Ablehnungsbescheid über einen der vier o.g. Transferleistungen haben, weil das anzurechnende Familieneinkommen maximal 50 € über der Bewilligungsgrenze liegt.

### **§ 3 Gebührenstaffelung**

Krippen

Stufe 1 = 40 €

Stufe 2 = 35 €

Spielkreise (keine Staffelung)

Zweitagesbetreuung (sechs Wochenstunden) = 40 €

Dreitagesbetreuung (neun Wochenstunden) = 60 €

Kindergärten

Stufe 1 = 29 €

Stufe 2 = 20 €

Horte

Stufe 1 = 25 €

Stufe 2 = 20 €

Werden die Kinder an weniger als fünf Tagen betreut, wird entsprechend der Betreuungstage die Gebühr festgesetzt.

Pädagogischer Mittagstisch (keine Staffelung)

40 € pro Monat bei mindestens drei Tagen Betreuung pro Woche

20 € pro Monat bei weniger als drei Tagen Betreuung pro Woche

Flexible Betreuungszeiten

Jeweils ½ Monatsstundengebühr pro angefangene 30 Minuten

Sommerferienbetreuungszeiten (Kindergärten und Horte)

Pro Tag 5 €

### **§ 4 Gebührenermäßigung / -erlass**

Besuchen aus einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig eine Tagesstätte im Sinne des § 1 Abs. 1 der Kindertagesstättengebührensatzung, wird die Gebühr für die jüngeren Geschwisterkinder ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt 50% für das zweite Kind, 75 % für das dritte Kind und wird voll erlassen für jedes weitere gleichzeitig angemeldete Kind.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn für das ältere Kind keine Gebühr zu entrichten ist.

### **§ 5 Übergangsregelung**

Um Gebührenerhöhungen zu vermeiden, bleiben die für die Kindergartenkinder (Jahrgang 01.09.2005 bis 30.09.2008) im Kindergartenjahr 2011 /2012 festgesetzten Gebühren für die Eltern in der bekannten Höhe bis zur Einschulung gültig.

### **§ 6 Mittagessenpauschale**

Das Verpflegungsgeld für Kinder, die am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen, wird monatlich pauschal erhoben.

Die Verpflegungsgeldpauschale ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Eine Geschwisterermäßigung bzw. Gebührenbefreiung seitens der Stadt Syke erfolgt hier nicht.

In der Ferienbetreuung wird entsprechend des tatsächlichen Bedarfes abgerechnet.

Verpflegungspauschale\*

Einrichtung	pro Tag	Monatspauschale
Krippen	X,XX €	XX,00 €
Kindergärten	X,XX €	XX,00 €
Horte	X,XX €	XX,00 €
GTS	X,XX €	XX,00 €

### **§ 7 Inkrafttreten / Laufzeit**

Dieser Gebührentarif tritt am 01.08.2012 für die Dauer des Kindergartenjahres 2012/2013 in Kraft

Syke, den 09.03.2012  
Dr. Harald Behrens  
Bürgermeister

\* Die Pauschalen werden entsprechend der Ausschreibungsergebnis vor den Sommerferien festgesetzt und gesondert veröffentlicht.

## **Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**

### **Hauptsatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung vom 20.03.2012 folgende Neufassung der Hauptsatzung für die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ beschlossen:

#### **§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden**

- (1) <sup>1</sup>Die Samtgemeinde führt den Namen „Altes Amt Lemförde“. <sup>2</sup>Die Farben der Samtgemeinde sind „grün, gold, rot, blau“.  
<sup>3</sup>Das Wappen der Samtgemeinde zeigt in Rot auf grünem Boden einen schreitenden, blau behetzten, blau bezungenen goldenen Löwen.  
<sup>4</sup>Sie führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen und der Umschrift: Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“. <sup>5</sup>Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Die Samtgemeinde hat ihren Sitz in Lemförde.  
<sup>2</sup>Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:
- a) Brockum
  - b) Hüde
  - c) Lembruch
  - d) Flecken Lemförde
  - e) Marl
  - f) Quernheim
  - g) Stemshorn

#### **§ 2 Aufgaben der Samtgemeinde**

- (1) <sup>1</sup>Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 8 NKomVG genannten Aufgaben.
- (2) <sup>1</sup>Ihr obliegen ferner folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von den Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
- a) Erwerb, Veräußerung, Vorhaltung und Erschließung von Flächen für Gewerbe- und Industrieansiedlungen,
  - b) Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
  - c) Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch; die mit der Erschließung verbundenen Aufwendungen gehen zu Lasten der Mitgliedsgemeinden, so weit sie nicht durch Beiträge und sonstige Leistungen Dritter gedeckt werden können,
  - d) Wirtschaftsförderung,
  - e) Tourismusangelegenheiten,
  - f) die Samtgemeinde wirkt auf einheitliche Hebesätze in den Mitgliedsgemeinden hin,
  - g) die Angelegenheiten der Sozialhilfe und Sozialversicherung,
  - h) die Samtgemeinde hält die Obdachlosenunterkünfte bereit.

- (3) <sup>1</sup>Der Samtgemeinde können von allen Mitgliedsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben übertragen werden. <sup>2</sup>Hierbei ist, so weit erforderlich, eine Vereinbarung über die Erstattung der Kosten zu treffen.
- (4) <sup>1</sup>Die Samtgemeinde erledigt für die Mitgliedsgemeinden unter Aufrechterhaltung deren Entscheidungszuständigkeit alle Angelegenheiten einschl. der Vorbereitung und Ausführung der Gemeinderatsbeschlüsse.

### **§ 3 Folgen des Aufgabenübergangs**

<sup>1</sup>Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

### **§ 4 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters**

- (1) <sup>1</sup>Der Samtgemeinderat wählt nach § 81 Abs. 2 NKomVG aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) <sup>1</sup>Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der ehrenamtlichen Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und/oder Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.
- (3) <sup>1</sup>Neben der allgemeinen Vertretung nach § 81 Abs. 3 NKomVG wird die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister für folgende Aufgabengebiete wie folgt vertreten:
- bei Abgabe von notariellen Verpflichtungserklärungen in Grundstücksangelegenheiten durch die Amtsleiterin/den Amtsleiter des für Liegenschaftsangelegenheiten zuständigen Amtes.

### **§ 5 Wertgrenzen**

<sup>1</sup>Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 € übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 6 Einwohnerversammlungen**

<sup>1</sup>Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde in öffentlichen Sitzungen.

- (1) <sup>1</sup>Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile der Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. <sup>2</sup>Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.
- <sup>2</sup>Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
- <sup>3</sup>Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

### **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

- (1) <sup>1</sup>Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie die Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. <sup>2</sup>Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) <sup>1</sup>Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) <sup>1</sup>Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, u.s.w.)
- (4) <sup>1</sup>Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) <sup>1</sup>Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Bedenken kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) <sup>1</sup>Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. <sup>2</sup>Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

### **§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

<sup>1</sup>Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz nach den Vorschriften des § 11 NKomVG verkündet bzw. bekannt gemacht. <sup>2</sup>Im Falle einer Ersatzverkündung nach § 11 Abs. 4 NKomVG beträgt die Dauer der Auslegung eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (1) <sup>1</sup>Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“.

### **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ vom 12.11.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.02.2005 außer Kraft.

Lemförde, 20.03.2012  
Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Spreen

## **3. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung des Kinderspielkreises Brockum der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Kinderspielkreissatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 20.03.2012 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung des Kinderspielkreises Brockum der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Kinderspielkreissatzung) beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Besuch des Kinderspielkreises wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

**Stufe 1:** Die Benutzungsgebühr beträgt pro Betreuungsstunde/Woche 4,50 € im Monat.

Es ist ein Nachweis über die Bewilligung der wirtschaftlichen Jugendhilfe durch den Landkreis Diepholz zu erbringen.

**Stufe 2:** Die Benutzungsgebühr beträgt pro Betreuungsstunde/Woche 5,50 € im Monat.

Es ist ein Nachweis über die Wohngeldbewilligung zu erbringen.



**Stufe 3:** Die Benutzungsgebühr beträgt pro Betreuungsstunde/Woche 6,50. € im Monat.  
Es handelt sich um den Regelbeitrag ohne Nachweis.

Für die Betreuung im Rahmen von Sonderöffnungszeiten gelten vorstehende Gebührenregelungen entsprechend.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Lemförde, den 20.03.2012  
Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Spreen

# Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 16.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

#### I. Haushaltsplan:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.865.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.865.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.356.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.022.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	39.900,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.134.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.400.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.605.800,00 €

festgesetzt.

#### II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ für das Haushaltsjahr 2012 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.763.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.763.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.961.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.272.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	33.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	433.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	400.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	355.000,00 €

festgesetzt.

**III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:**

Der Wirtschaftsplan des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2012 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	550.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	550.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	550.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	517.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	79.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

**I. Haushaltsplan:**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

**II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsplan des „Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung“ wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

**III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

**§ 3**

**I. Haushaltsplan:**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

**II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ nicht veranschlagt.

**III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

#### § 4

##### **I. Haushaltsplan:**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.720.000 € festgesetzt.

##### **II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 490.000,00 € festgesetzt.

##### **III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:**

Eine Sonderkasse ist nicht eingerichtet.

#### § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf

**39,0 % der Steuerkraftmesszahlen**

festgesetzt.

#### § 6

- (1) Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermächtigt, bis zu einem Betrag von 10.000,00 € Aufträge zu erteilen.

Bruchhausen-Vilsen, den 17.02.2012

Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Horst Wiesch

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 16.03.2012 unter dem Az. FD 30 – 916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

## **Flecken Bruchhausen-Vilsen**

### **Haushaltssatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 22.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

##### **I. Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

##### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.816.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.062.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	57.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

**2. im Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.430.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.913.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	264.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	231.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

**II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“**

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ für das Haushaltsjahr 2012 wird

**1. im Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	456.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	456.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

**2. im Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	456.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	412.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	18.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.200,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Kredite nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.070.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>350 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>350 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>340 v. H.</b>

### § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

#### **Bruchhausen-Vilsen, den 23.02.2012**

Der Gemeindedirektor  
gez. Horst Wiesch

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 21.03.2012 unter dem Az. FD 30 – 916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

## **Gemeinde Martfeld**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Martfeld in der Sitzung am 21.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

#### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.098.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.098.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

#### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.951.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.919.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	58.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 320.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>350 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>350 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>350 v. H.</b>

## § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Martfeld, den 22.02.2012  
Der Gemeindedirektor  
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 14.03.2012 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2012 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

## Gemeinde Schwarme

### Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwarme in der Sitzung am 08.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.752.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.802.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.600,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.600,00 €

**2. im Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.594.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.630.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	221.800,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	356.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 265.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>350 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>350 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>350 v. H.</b>

**§ 6**

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Schwarme, den 09.02.2012  
Der Gemeindedirektor  
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 14.03.2012 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2012 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

## **Gemeinde Süstedt**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süstedt in seiner Sitzung am 14.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.054.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.057.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	10.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	10.000,00 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	887.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	986.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	29.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	17.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 147.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

**§6**

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000 €.

Süstedt, den 15.02.2012  
Der Gemeindedirektor  
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 13.03.2012 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2012 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.



## **Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Bahrenborstel**

### **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bahrenborstel**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. November 2011, (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 422) hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in seiner Sitzung am 26.03.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 2**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 02. Dezember 2011 in Kraft.

Bahrenborstel, den 26. März 2012  
(Albers)  
Bürgermeister

## **Gemeinde Varrel**

### **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Varrel**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. November 2011, (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 422) hat der Rat der Gemeinde Varrel in seiner Sitzung am 19.03.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 2**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 02. Dezember 2011 in Kraft.

Varrel, den 19. März 2012  
(Hustedt)  
Bürgermeister

## Gemeinde Wehrbleck

### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wehrbleck

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. November 2011, (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 422) hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

§ 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

#### § 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 02. Dezember 2011 in Kraft.

Wehrbleck, den 22. März 2012  
(Schwenker)  
Bürgermeister

## Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Affinghausen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenversorgungsgesetzes sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 06. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- |     |   |              |
|-----|---|--------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 421.400 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 421.400 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                             | 0 Euro       |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                        | 0 Euro       |

2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	384.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	361.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	110.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100 Euro

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	340 v.H.

Affinghausen, den 06. März 2012

**Gemeinde Affinghausen**

Bürgermeister

Gemeindedirektor

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 21.03.2012 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2012 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 26.03.2012

Der Gemeindedirektor

gez. Denker

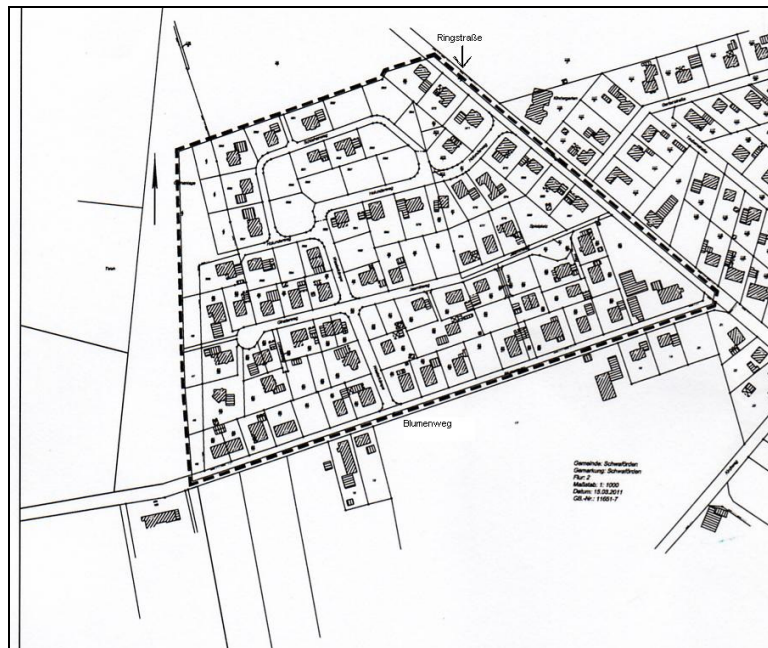
## Gemeinde Schwaförden

### 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Westerkämpe“

Der Rat der Gemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung am 20.03.2012 die 9. vereinfachte textliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Westerkämpe“ gem. § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und der Begründung nach § 9 Absatz 8 BauGB zugestimmt.

Mit der 9. vereinfachten Änderung werden im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Westerkämpe“ die bereits durchgeführten Änderungen zusammengefasst und die Zulässigkeit von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen neu geregelt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die vorstehende Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Schwaförden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Schwaförden, den 22.03.2012

Denker

Gemeindedirektor

## **Samtgemeinde Siedenburg**

### **7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Siedenburg**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und Art. 2 d. Gesetzes v. 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Siedenburg vom 17.12.1992 (Abl. RBHan. 1992 S. 1035), zuletzt geändert am 16.12.2008 (Abl. LKDH. Nr. 18/08, S. 12,13) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **§ 3**

##### **Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

a) Kleinkläranlagen	35,50 €,
b) abflusslosen Gruben	37,00 €

je cbm entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Vorschrift der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Siedenburg vom 17.12.1992 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 16.12.2008 außer Kraft.

Siedenburg, den 22.03.2012  
Rauschkolb  
Samtgemeindebürgermeister

## **Flecken Siedenburg**

### **HAUSHALTSSATZUNG des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Siedenburg in der Sitzung am 08.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	783.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	839.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	753.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	769.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	17.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	753.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	797.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.633 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Siedenburg, 12.03.2012

Rauschkolb  
Gemeindedirektor

L.S.

Metzlaff  
1. stv. Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.03.2012 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 23.03.2012  
Flecken Siedenburg  
Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
Backhaus

### **1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung des Flecken Siedenburg**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) i. d. F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, 23.12.2010), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat des Flecken Siedenburg in seiner Sitzung am 08.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Hundesteuersatzung des Flecken Siedenburg vom 15.06.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 9/2011 vom 15.07.2011) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rasse American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.  
Siedenburg, 08.03.2012

Runge  
(Bürgermeister)

Rauschkolb  
(Gemeindedirektor)

## Gemeinde Borstel

### HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Borstel in der Sitzung am 06.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.043.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.096.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.011.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	999.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	44.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	129.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.055.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.128.700 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 168.500 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Siedenburg, den 12.03.2012  
Engelbart  
Der Bürgermeister

L. S.



Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 26.03.2012 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 28.03.2012  
Gemeinde Borstel  
Der Bürgermeister  
Engelbart

## Gemeinde Maasen

### HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Maasen in der Sitzung am 20.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	437.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	448.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	424.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	406.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	47.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	424.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	453.700 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.816 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Siedenburg, 21.03.2012

Rauschkolb  
Der Gemeindedirektor

L.S.

Könemann  
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 28.03.2012 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 29.03.2012

Gemeinde Maasen  
Der Gemeindedirektor  
Rauschkolb

**1. Satzung  
zur Änderung der Hundesteuersatzung  
der Gemeinde Maasen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) i. d. F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, 23.12.2010), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Maasen in seiner Sitzung am 20.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Maasen vom 19.04.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 9/2011 vom 15.07.2011) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rasse American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.  
Maasen, 20.03.2012

Dr. Könemann  
(Bürgermeister)

Rauschkolb  
(Gemeindedirektor)

## Gemeinde Mellinghausen

### HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in der Sitzung am 15.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	640.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	690.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	11.600 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	562.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	573.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	127.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	102.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	689.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	682.400 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 93.750 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Siedenburg, den 19.03.2012  
Riedemann  
Der Bürgermeister

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 28.03.2012 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 29.03.2012  
Gemeinde Mellinghausen  
Der Bürgermeister  
Riedemann

## Gemeinde Staffhorst

### HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Staffhorst in der Sitzung am 21.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	345.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	345.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	330.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	310.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	38.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 330.800 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 351.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 55.133 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

Siedenburg, 21.03.2012

Lüschow

L. S.

Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 27.03.2012 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 28.03.2012

Gemeinde Staffhorst

Der Bürgermeister

Lüschow

**1. Satzung  
zur Änderung der Hundesteuersatzung  
der Gemeinde Staffhorst**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) i. d. F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, 23.12.2010), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Staffhorst in seiner Sitzung am 21.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Staffhorst vom 16.06.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 9/2011 vom 15.07.2011) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rasse American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Staffhorst, 21.03.2012  
Lüschow  
(Bürgermeister)

## **Kirchenkreisamt Syke**

### **1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenfelde in 28857 Syke-Heiligenfelde, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenfelde in 28857 Syke-Heiligenfelde am 08. Februar 2012 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

## **§ 1**

§ 11 Absatz 7 der Friedhofsordnung erhält folgende Fassung:

(7) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte sowie einer Urnenwahlgrabstätte mit besonderer Einfassung darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. In einer nicht belegten Wahlgrabstätte können anstelle eines Sarges auch bis zu drei Urnen beigesetzt werden.

## **§ 2**

§ 12 Absatz 1 der Friedhofsordnung erhält folgende Fassung:

### **§ 12**

Arten und Größen

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten (§ 13)
- b) Wahlgrabstätten (§ 14)
- c) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
- d) Urnenwahlgrabstätten mit besonderer Einfassung (§ 15a)
- e) Rasenreihengrabstätten (§ 16)

## **§ 3**

Es wird folgender § 15a in der Friedhofsordnung aufgenommen:

§ 15a

Urnenwahlgrabstätten mit besonderer Einfassung

(1) Urnenwahlgrabstätten mit besonderer Einfassung sind Urnenwahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften und werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben; sie werden durch den Friedhofsträger mit einem Granitstreifen eingefasst.

(2) Für die Graniteinfassung und für die Verlegung der Einfassung ist vom Nutzungsberechtigten eine Gebühr zu entrichten. Die Einrichtungen anderer Einfassungen sind bei Urnenwahlgrabstätten mit besonderer Einfassung nicht erlaubt.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten mit besonderer Einfassung.

§ 4

Diese Änderungen der Friedhofsordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenfelde, den 05. März 2012

**DER KIRCHENVORSTAND**

gez. Pastor Hermsmeyer

(Vorsitzender)

(L.S.)

gez. Harries

(Stellv. Vorsitzender)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 12. März 2012

**KIRCHENKREISAMT SYKE**

gez. Schimke

(L.S.)

(Bevollmächtigter)

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der  
Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenfelde in 28857 Syke-Heiligenfelde,  
Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 31 der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenfelde in 28857 Syke-Heiligenfelde hat der Kirchenvorstand am 08. Februar 2012 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) beschlossen:

§ 1

§ 6 Abschnitt I Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

3.1 Urnenwahlgrabstätten

a) für 30 Jahre

je Grabstelle: ..... 360,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung

je Grabstelle: ..... 12,00 €

3.2 Urnenwahlgrabstätten mit besonderer Einfassung

a) für 30 Jahre

je Grabstelle: ..... 510,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung

je Grabstelle: ..... 17,00 €

**§ 2**

Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenfelde, den 05. März 2012

**DER KIRCHENVORSTAND**

gez. Pastor Hermsmeyer (L.S.)

(Vorsitzender)

gez. Harries

(Stellv. Vorsitzender)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 12. März 2012

**KIRCHENKREISAMT SYKE**

gez.. Schimke

(Bevollmächtigter)